



Statuten des Billard-Club Dietikon

1. Name, Zweck und Sitz

1.1 Persönlichkeit

Unter dem Namen Billard Club Dietikon besteht seit dem 1. Oktober 1993 ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.

1.2 Zweck

Der Billard Club Dietikon ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Pflege des Billardspiels im Allgemeinen, die Förderung des Amateur-Billard-Sportes sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- Zusammenschluss der interessierten Pool- und Snookerspieler.
- Unterstützung durch organisiertes Training und Pflege der Kameradschaft zur Erbringung gewünschter Leistungen im nationalen und internationalen Billardsport.
- Schlichtungsstelle ist in jedem Fall der Vorstand.

1.3 Sitz

Der Sitz des Billard Club Dietikon ist in Dietikon.

1.4 Vereinsjahr

Das Billard Club Dietikon-Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

2. Mitgliedschaften

2.1 Arten

Der Billard Club Dietikon besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) DTM-Mitgliedern

2.2 Aufnahmebedingungen

- a) Mitglied kann jeder werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.
- b) Minderjährige haben die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

2.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. An der nächsten Generalversammlung wird über die definitive Aufnahme entschieden. Dies geschieht mittels einer Abstimmung. In der Zeit zwischen provisorischer und definitiver Aufnahme hat das Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Die neuen Aktivmitglieder müssen an der GV anwesend sein. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Das Aufnahmeverfahren gilt nicht für DTM-Mitglieder.

2.3.1 Die Abstimmung

Die Neuaufnahmen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst (Art. 67 ZGB).

2.4 Ablehnung einer Aufnahme

Die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens zu begründen ist dem Billard Club Dietikon freigestellt.

2.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Billard Club Dietikon verpflichten sich zu:

- a) Die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen.
- b) Die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
- c) Auseinandersetzungen mit anderen Mitgliedern zu vermeiden.
- d) Zur Pflege des Clublebens beizutragen.
- e) Anregungen an den Vorstand zu richten.

2.6 Rechte der Aktivmitglieder

- a) Haben das Recht, an Anlässen teilzunehmen, die vom Club organisiert werden.
- b) Sind stimmberechtigt an Versammlungen.
- c) Haben das Recht auf den Erwerb der Lizenz des Schweiz. Billardverbandes.
- d) Reklamationen an den Vorstand zu richten.

2.6.1 Rechte der DTM-Mitglieder

Die DTM-Mitgliedschaft autorisiert einzig und allein dazu, an der Donnerstags-Trophy, welche wöchentlich im Billard Lokal Dietikon ausgetragen wird, teilzunehmen. Von allen anderen Rechten sind sie ausgeschlossen.

2.7 Rechte der Passivmitglieder

- a) Haben das Recht, an Anlässen teilzunehmen, die vom Club organisiert werden.
- b) Sind an Versammlungen nicht stimmberechtigt, ausser das Passivmitglied wird in den Vorstand gewählt.
- c) Sind am Clubtraining und an Clubmeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt.
- d) Haben kein Recht auf den Erwerb der Lizenz des Schweiz. Billardverbandes.

2.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

2.9 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2.10 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung zuwiderhandeln, ferner solche, welche die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Vorstand gesperrt oder durch die ordentliche Generalversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

2.11 Folgen

Ausgetretene, ausgeschlossene bzw. Gesperrte Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliederrechte. Durch Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

2.12 Wiederaufnahme

- a) Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit nach Art. 2.3 wieder aufgenommen werden.
- b) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ein Wiederaufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Sperrung früher aufzuheben. Damit muss die Mehrheit des Vorstandes einverstanden sein.

2.13 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder gemacht werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

2.14 Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder, ausser dass sie keinen Mitgliederbeitrag zu leisten haben.

3. Organisation

3.1 Organe des Clubs

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Mitgliederversammlung (MV)
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen

4. Generalversammlung

4.1 Bestellung

Die GV ist die oberste Instanz des Clubs. Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentliche GV findet jährlich statt.

4.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- a) Die GV wird durch den Vorstand organisiert. Die Einladungen mit der Traktandenliste erfolgen schriftlich an jedes Mitglied, spätestens 14 Tage vor der Abhaltung.
- b) Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausnahme: $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder wollen über den Antrag, der während der Versammlung gestellt wird, abstimmen.
- c) Die GV findet innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des neuen Clubjahres statt.
- d) Eine GV ist beschlussfähig durch ein einfaches Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.4 Befugnisse der GV

- a) Abnahme des Protokolles der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- f) Behandlung von Anträgen.
- g) Statutenänderungen.
- h) Ehrungen.

4.5 Abstimmungsmodus

- a) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Für Statutenänderungen sind einfaches Handmehr und für die Auflösung des Clubs $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht $\frac{1}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.

4.6 Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigt abwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

4.7 Ausserordentliche GV

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines Gesuches von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, die ausserordentliche GV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches zu organisieren. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Einberufung stattzufinden.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einberufung und Beschlussfähigkeit erfolgt nach dem gleichen Modus wie bei der GV (Art. 4.2).

5.2 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5.3 Befugnisse der MV

- a) Protokollabnahme der letzten MV.
- b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes.
- c) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

5.4 Abstimmungsmodus

- a) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst,
- b) Die Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht $\frac{1}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.

6. Der Vorstand

6.1 Zusammensetzung

- 6.1.1 Präsident
- 6.1.2 Vizepräsident
- 6.1.3 Vizepräsident
- 6.1.4 Sekretär / Aktuar
- 6.1.5 Kassier
- 6.1.6 Beisitzer (0 bis 2 Personen)

6.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen GV auf ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

6.3 Zusammenkunft

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen.
Es wird der gleiche Abstimmungsmodus wie an der GV angewendet.

6.4 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

7. Rechnungsrevisoren und Kommissionen

7.1 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sie ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und der ordentlichen GV darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

7.2 Kommissionen

Für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen kann der Vorstand Kommissionen bilden.

8. Finanzen

8.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Billard Club Dietikon bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Erlöse aus Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen.
- c) Schenkungen, Spenden, Sponsoren-Beiträgen.

8.1a Maximale Mitgliederbeiträge

Maximum für Aktiv-Mitglieder	Fr. 200.00
Maximum für Passiv-Mitglieder	Fr. 50.00
Maximum für Ehepaare/Konkubinatspartner	Fr. 350.00
Maximum für Junioren	Fr. 100.00
Maximum für Schüler	Fr. 100.00
Maximum für DTM-Mitglieder	Fr. 10.00

8.2 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge sind jeweils bis Ende Januar des neuen Clubjahres fällig.

8.3 Rechnungsjahr (Clubjahr)

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Haftbarkeit

Der Club ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar. Jede Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.2 Statutenrevision

- a) Ein Antrag auf gänzliche Revision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand zuhanden der nächsten GV gestellt werden, welche die Annahme oder Ablehnung der Revision beschliesst.
- b) Spätestens drei Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muss eine ausserordentliche GV stattfinden, die mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Anträge entscheidet.
- c) Änderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der ausserordentlichen GV der Revisionskommission eingereicht werden.

9.3 Weitere Bestimmungen

Ist eine einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung stattfinden, die - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig ist.

9.4 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Clubs anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die dann durch ¾ - Mehr der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

9.5 Liquidation

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand, gemäss GV-Beschluss die Liquidation durch, sofern die GV keine andere Stelle dafür bestimmte.

9.6 ZGB

Vorliegende Statuten erhalten ihre sinngemässe Ergänzung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

9.7 Inkrafttreten

Diese vorliegenden Statuten treten ab sofort in Kraft.